

Iusfull 2006/3, S. ..

### **„Entschuldigen Sie bitte den Justizirrtum“**

Die Bundesversammlung hat am 20. 6. 2003 ein Gesetz beschlossen, das per 1.1.2004 in Kraft trat und die Aufhebung von schweizerischen Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus herbeiführen will (SR 371). Danach sind sämtliche rechtskräftigen Urteile der Militärjustiz sowie ziviler Strafgerichte des Bundes und der Kantone gegen Flüchtlingshelferinnen und -helfer aufgehoben (Art. 3). Mit einem gesetzgeberischen Federstrich werden früher als richtig und heute als falsch empfundene Gerichtsurteile kassiert und aus der Welt geschafft. Das Gesetz erläutert sich in Art. 1 Abs. 2 selbst: Es bezweckt, „Strafurteile aufzuheben, deren Verhängung heute als schwerwiegende Verletzung der Gerechtigkeit empfunden wird.“ Was im übrigen Leben undenkbar ist, das wird im Rechtsleben möglich: Etwas früher Geschehenes kann rückgängig gemacht werden. Es ist gar nicht mehr geschehen, das frühere, falsche Urteil ist „aufgehoben“ und existiert nicht mehr. Oder etwa doch? Immerhin hat in Hegels Dialektik „Aufheben“ einen dreifachen Sinn: Beenden, Emporheben und Aufbewahren. Doch gemeint ist hier wohl nur Ersteres. Urteile und Verurteilungen „beenden“ – geht das? Kann man etwas Geschehenes rückgängig machen? Oder ist nicht doch eine „Ent-Schuldigung“ angebracht? Man könnte durchaus zum Vergleich mit den Bahnhöfen greifen (vgl. iusfull 2006/1) und sich folgendes vorstellen: An den Gerichtsgebäuden installiert man Lautsprecher, die von Zeit zu Zeit verkünden: „Entschuldigen Sie bitte den Justizirrtum“. Das angeführte Gesetz ist eine sparsame Variante des Ent-Schuldigens. Ohne öffentliche Durchsage freilich, gewissermassen in aller rechtstechnischen Stille, gelten die Urteile gegen Flüchtlingshelfer als „aufgehoben“. Aber Halt: Ungerechte Urteile im vollen, dreifachen Sinn „aufzuheben“ bedeutete, sich dafür zu ent-schuldigen. Doch ist es wohl nicht das, was das Gesetz will: „Der Feststellungsentscheid über die Aufhebung von Strafurteilen begründet weder im Hinblick auf die ausgesprochenen Strafen noch auf allfällige Nebenstrafen oder indirekte Folgen der Strafurteile einen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung“ (Art. 13).